

---

**4463/J XXVII. GP**

---

**Eingelangt am 10.12.2020**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **ANFRAGE**

der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA  
und weiterer Abgeordneter  
an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
**betreffend Reha-Angebot für Kinder und Jugendliche in Österreich -  
Folgeanfrage**

Die schriftliche Anfrage Nr. 3266/J der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend „Reha-Angebot für Kinder und Jugendliche in Österreich“ wurde Ihrerseits am 30.10.2020 mit der Nummer 3223/AB beantwortet. Aufgrund mancher Antworten haben sich jedoch noch einige Unklarheiten sowie weitere Fragen ergeben.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nachstehende

### **Anfrage**

1. In Ihrer Beantwortung steht, dass es bezüglich der Auslastung der Standorte (vgl. Frage 1) im Jahr 2019 „eine Auslastung **von rund 40,1 %** (23.471 Pflagestage)“ gab. Zeitgleich gab es 203 Kinder und Jugendliche, die zur Rehabilitation ins Ausland überwiesen wurden (vgl. Fragen 3 und 4). Aus welchen exakten Gründen wurden, trotz dieser geringen Auslastung, über 200 Kinder und Jugendliche ins Ausland überwiesen?
2. War das derzeit in Österreich vorhandene Angebot zur Rehabilitation dieser 203 Kinder und Jugendlichen nicht zielgerecht?
  - a. Wenn ja, welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?
3. Gibt es im Ausland Angebote zur Rehabilitation, die es in Österreich (bisher) noch nicht gab?
  - a. Wenn ja, um welche handelt es sich im Detail?
  - b. Wenn ja, in welchen Ländern?
4. Planen Sie eine Adaptierung der oben genannten ausländischen Angebote (siehe vorherige Frage) für Österreich?
  - a. Wenn nein, warum nicht?
  - b. Wenn ja, wann kann mit einer konkreten Umsetzung gerechnet werden?

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

5. Gemäß Beantwortung der Frage 2 ist „[d]er Rehabilitationsplan, der nach § 30b Abs. 1 Z 7 ASVG vom Dachverband aufzustellen ist, [...] die Grundlage für die Kapazitätsplanung. Eine Überarbeitung dieses Plans ist derzeit im Gange.“ Wann kann mit dem überarbeiteten Plan gerechnet werden und wo wird dieser publiziert werden?